

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/182/2018	Datum:	12.11.2018
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Beschluss zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2018	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
04.12.2018	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
13.12.2018	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport empfiehlt der Gemeindevertretung

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule in Trägerschaft des Vereins feste Grundschulzeiten Aumühle e.V, zum 01.08.2019.

Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Antrag beim Land zu stellen.

Sachverhalt:

Der Verein feste Grundschulzeiten Aumühle e.V, hat zusammen mit der Schulleitung ein pädagogisches Konzept für die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule entworfen.

Zur Umsetzung dessen bedarf es keiner baulichen Veränderung.

Mit der Offenen Ganztagschule rücken Verein und Schule näher zusammen. Aus diesem Grund ist zwingend ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich. Dieser ist bereits gefasst worden (siehe Anlage).

Die Schule erhält zum Betrieb der Offenen Ganztagschule ein zusätzliches Kontingent von zwei Lehrerwochenstunden.

Das Konzept ist durch Jugendamt, Schulamt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu genehmigen.

Der Entwurf wurde bereits allen zu beteiligenden Behörden vorgelegt, damit der Antrag fristgerecht und korrekt gestellt werden kann. Es sind noch Änderungs-/Ergänzungsbedarfe einzuarbeiten.

In dem anliegenden Entwurfsstand sind Randnotizen (S1 ff.) durch das Amt HEG aufgenommen worden. Jugendamt und Schulamt haben ebenfalls Korrekturbedarfe angekündigt.

Der Antrag auf Genehmigung einer Offenen Ganztagschule ist durch die Gemeinde als Schulträgerin zu stellen, spätestens bis 31.03.2019.

Erforderlich ist noch eine Entscheidung der Gemeinde als Schulträgerin, ob der Antrag gestellt werden soll.

In der Anlage wird den Gremien neben dem Beschluss der Schulkonferenz, der aktuelle Entwurf des päd. Konzeptes, ein Muster des Landes für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde als Schulträgerin und dem Verein als Träger der Offenen Ganztagschule gereicht.

Über den konkreten Inhalt der Kooperationsvereinbarung sollte zusammen mit dem Verein Einigkeit erzielt werden.

Parallel dazu werden die Rückmeldungen vom Schulamt, Jugendamt und Ministerium zum Entwurfsstand des pädagogischen Konzeptes zur Überarbeitung gebracht (Schulleitung zusammen mit Verein).

In den kommenden Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport sollten die Einzelheiten konkreter Regelungen zur Kooperationsvereinbarung bestimmt werden. Durch den Finanzausschuss sollte geklärt werden, ob ein regelmäßiger gemeindlicher Zuschuss in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden soll oder stattdessen ein Zuschuss nur durch Sozialermäßigung gewährt wird.

Bei der hiesigen Beschlussfassung für die Antragstellung ist dies noch nicht erforderlich.

Ein Beschluss zum pädagogischen Konzept durch die Gemeinde als Schulträgerin ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt:	Noch nicht (siehe konkreter Beschluss zu Zuschüssen und später beim Beschluss der Kooperationsvereinbarung)
Im Vermögenshaushalt:	Nein

Anlage/n:

1. Beschluss der Schulkonferenz zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule in Aumühle
2. Entwurf des pädagogischen Konzeptes für die Offene Ganztagschule – mit gedanklichen Kommentaren des Amtes HEG (siehe S1 ff.)
3. Muster des Landes SH zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträgerin und Träger der OGS

Beschlussfassung der Schulkonferenz der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule, Aumühle über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule (im Folgenden: OGS) zum Schuljahr 2019 / 2020

Die Schulkonferenz der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 0 Nein-Stimmen die Umwandlung der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule in eine offene Ganztagschule (OGS) zum Schuljahr 2019 / 2020.

Die Schulkonferenz stimmt mit 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 0 Nein-Stimmen dem vorliegenden, erarbeiteten vorläufigen pädagogischen Konzept (siehe Anlage) für die Einrichtung einer OGS zu.

Die Schulkonferenz beauftragt die Gemeinde Aumühle als Schulträger, **bis spätestens zum 31.3.2019** beim zuständigen Ministerium einen Antrag zur Umwandlung der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule in eine OGS zu stellen.

**Pädagogisches Konzept
für die Einrichtung einer
„Offenen Ganztags-Schule“ („OGS“)
an der
Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle**



Inhalt:

1. Präambel

1.1 Zur Situation an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle

1.2 Leitgedanken

2. Struktur der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule als offene Ganztagschule

2.1 Trägerschaft durch den „Verein feste Grundschulzeiten Aumühle“ (VfGA)

2.2 Kooperationsvereinbarung

2.3 Personalressourcen

3. Pädagogisches Konzept

3.1 Pädagogische Grundorientierung

3.2. Gestaltung des Ganztagsangebotes

3.2.1 Verlässlicher Unterricht

3.2.2 Ergänzung des schulischen Vormittages durch den VfGA

3.2.2.1 Verbindliche Angebote (Mittagessen, Hausaufgaben)

3.2.2.2 Offene Angebote (Kurse, Projekte)

3.2.2.3 Ferienangebote

4. Finanzplanung

5. Beitragsstruktur

6. Raumnutzungskonzept

7. Beteiligung von Eltern

8. Organisation und Anmeldemodalitäten

9. Schlussbemerkung

1. Präambel

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 wird die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle umgewandelt in eine offene Ganztagschule. Das vorliegende Konzept wurde von der Schule gemeinsam mit dem Träger, dem Verein feste Grundschulzeiten Aumühle (im Folgenden: „VfGA“), erstellt, mit dem Schulträger **abgestimmt** und auf der Schulkonferenz verabschiedet.

Kommentar [S1]:

Das stimmt nicht; das sollte aber nach Rückmeldung von Land, Kreis, Schulamt erfolgen, da dann deren Änderungs-/Ergänzungswünsche bekannt sind

Das vorliegende Konzept stellt eine sich fortentwickelnde Arbeitsgrundlage dar, ist Teil eines dynamischen Prozesses und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert bzw. geändert/ergänzt.

Zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Verein für feste Grundschulzeiten Aumühle ist ein Kooperationsvertrag **geschlossen**, der die Trägerschaft sowie die aktuellen Rahmenbedingungen regelt.

Kommentar [S2]:

Der wird nur zwischen Schulträgerin und Träger der OGS geschlossen

1.1 Zur Situation an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule

Die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule wird in der Regel zweizügig geführt.

Die Schule unterliegt der Gemeinde Aumühle als **Schulträgerin** bzw. ist dem Amt Hohe Elbgeest **zugeordnet**. Die Schule ist zuständig für Schülerinnen und Schüler aus Aumühle. Hinzu kommen vereinzelt Schülerinnen und Schüler umliegender Gemeinden **durch das Recht auf freie Schulwahl**, im Besonderen der Gemeinde Kröppelshagen. Diese Schüler nutzen z.T. den öffentlichen Personennahverkehr.

Kommentar [S3]:

DIE Gemeinde = DIE Schulträgerin
Gendergerechte Formulierung für Konzept sollte mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt werden

Die Schule wird derzeit von rund 180 Schülerinnen besucht, die von 12 Lehrkräften und anteilig 2 Präventionslehrkräften unterrichtet werden.

Kommentar [S4]:

Was ist mit „unterliegt“ gemeint?

1.2 Leitgedanken

Bildung und Erziehung muss so beinhaltet sein, dass die Bedürfnisse der Kinder als Zukunftsträger unserer Gesellschaft im zentralen Fokus stehen, damit sich unser Gemeinwesen weiterentwickeln kann.

Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, indem sie:

- Moralische und kulturelle Werte sowie soziale Kompetenz vermitteln;
- die Kinder stärken, den Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft offen und neugierig entgegenzutreten;
- individuelle Grundlagen für lebenslanges Lernen schaffen.

Ganztagschulen und ihre Partner stellen einen Sozialisationsraum dar, der vielfältige soziale und kulturelle Lernzusammenhänge sichern kann und Kontaktmöglichkeiten eröffnet. Ganztagschulen sind lebendige Elemente in lokalen Bildungslandschaften. Aus der Perspektive der Bildungspolitik sind Ganztagschulen eine Voraussetzung, um soziale und kulturelle Bildungsnetzwerke entstehen zu lassen (vgl.: „www.ganztaegig-lernen.de“).

Mit der Einführung der offenen Ganztagschule in Aumühle besteht die Möglichkeit, den Aufenthalt in der Schule nicht mehr nur auf den planmäßigen und verlässlichen Unterricht am Vormittag zu beschränken, sondern ergänzende Angebote darüber hinaus anzubieten.

Das Ziel der offenen Ganztagschule ist es, den Schülerinnen und Schülern ein Ganztagsangebot zu eröffnen, das ihre Bildungschancen erhöht und ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und

Interessen fördert. Es soll die Möglichkeit geboten werden, das Familienleben sinnvoll zu ergänzen, berufstätige Eltern zu entlasten und Chancengleichheit zu schaffen.

Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten ist freiwillig. Es kann ein Mittagessen eingenommen werden. Es kann zwischen einer Betreuung beim freien Spiel und/oder der Teilnahme an verschiedenen Kursen bzw. Projekten gewählt werden, wobei die jeweilige Anmeldung **quartalsweise** bestehen bleiben sollte.

Kommentar [S5]:
Aktuelle Richtlinie des Landes sieht zwingend eine Anmeldung von Schulhalbjahr / Schuljahr vor

Sollte die Schule es als sinnvoll erachten, kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfen oder anderen Angeboten, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten für verbindlich erklärt werden (vgl. § 6, Absatz 2 Satz 2 SchulG).

Die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule wird mit der Einführung der offenen Ganztagschule zu einem ganztägig geöffneten Haus des gemeinsamen Lernens und Zusammenlebens.

2. Struktur der offenen Ganztagschule

2.1 Trägerschaft durch den „Verein feste Grundschulzeiten Aumühle“

Der VfGA e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der auf Initiative von Eltern im Jahre 1997 gegründet wurde. Das heißt, seit mittlerweile 21 Jahren werden in Aumühle Schulkinder der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule im Anschluss an den Schulunterricht und in den Ferienzeiten **verlässlich** betreut. Die Zahl der zu betreuenden Kinder wie auch die Mitgliederzahl ist in dieser Zeit kontinuierlich gewachsen.

Kommentar [S6]:
Verlässliche Grundschule meint etwas anderes; hier kann eine andere Formulierung sinnvoll sein, um Missverständnisse zu vermeiden

Aufnahmekriterien sind die Zugehörigkeit zur Schule, die Vereinsmitgliedschaft von mindestens einem **Elternteil** und die schriftliche Anmeldung.

Kommentar [S7]:
Das dürfte dem Sinn einer Offenen Ganztagschule widersprechen: Freiwilligkeit; Anmeldedauer für Schulhalbjahr bzw. Schuljahr

2.2 Kooperationsvereinbarung

Das vielseitige Bildungs- und Betreuungskonzept basiert auf einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit von Schule, VfGA, Eltern sowie lokalen Vereinen und Verbänden. Eine Steuergruppe aus erweiterter Schul- und **Hortleitung—OGS-leitung** definiert und pflegt die vereinbarten Kommunikationsstrukturen (regelmäßige Besprechungen, Absprachen, Planungstreffen). Dieses schließt ggf. auch den gemeinsamen Besuch regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen sowie gemeinsame Elterngespräche ein.

Eine gute Kooperation gelingt dann, wenn dieses systematisch als Chance für die Entwicklung einer gemeinsamen Vision und eines gemeinsamen Handelns verstanden wird. Situationsorientiert kann Kooperation unterschiedlich aussehen: Es sollen nicht nur Zuständigkeiten geklärt, Aufgaben verteilt oder Vorgehensweisen abgestimmt werden, es geht auch um ein kollaboratives Arbeiten, bei dem gemeinsam etwas entwickelt wird (vgl.: „ganztägig-lernen.de“).

2.3 Personalressourcen

Der VfGA setzt für die offene Ganztagschule eine pädagogisch administrative **Leitung** ein. Gemäß ihrer Funktion ist die Leitung bzw. ihre Stellvertretung der verantwortliche Ansprechpartner für die Schule, die Eltern und andere Kooperationspartner. Die Schule ihrerseits benennt ein Team aus zwei

Kommentar [S8]:
pädagogisch und / oder administrativ?

schulischen Koordinationskräften, die mit dem Leitungspersonal des VfGA eng zusammenarbeitet (siehe Punkt 2.2: „Steuergruppe“).

An der offenen Ganztagschule in Aumühle arbeiten die unterschiedlichsten Professionen mit den Kindern zusammenarbeiten. Neben den Lehrkräften sind es Erzieherinnen und Erzieher, eine Lerntherapeutin, eine Sozialpädagogin, eine Psychologin sowie Mitarbeitende externer Kooperationspartner. Eine solche Öffnung von Schule basiert auf multiprofessioneller Teamarbeit und koordinierter Zusammenarbeit aller internen und externen Beteiligten auf Augenhöhe.

Die Personalausstattung der offenen Ganztagschule orientiert sich an der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Häufigkeit und des Umfanges der Inanspruchnahme. Der Personalbemessung liegt folgender Betreuungsschlüssel zugrunde:

- 1:20 bzgl. der Kernzeit bzw. der Übermittagsbetreuung
- 1:15 bzgl. des Bildungs-, Kurs-, Projektangebotes bzw. des Früh-/Spätdienstes
- 1:12 bzgl. der Hausaufgaben und Ferienbetreuung.

Um ein hohes Maß an Qualität zu gewährleisten, strebt der VfGA eine Personalausstattung mit pädagogischem Fachpersonal an. Vor dem Hintergrund eines inhaltlich breit gefächerten Angebotes (siehe Punkt 3.1: Pädagogische Grundorientierung) sowie verträglicher Elternbeiträge kann es auch in Betracht gezogen werden, sozial erfahrene Personen einzustellen, die sich entsprechend fortbilden. Hierzu zählen gerade für die Kurs- und Projektangebote Mitarbeiter/-innen mit einer besonderen Qualifikation und pädagogischer Befähigung (z.B. Sport-, Musik- oder Kunstpädagogen mit Trainer-/Gruppenleiterschein). Hierbei gilt es vor allem, Fachkräfte der regionalen Kooperationspartner (z.B. des TuS Aumühle Wohltorf, der Kreismusikschule, anderer ortsansässiger Vereine) sowie interessierte und ehrenamtliche Kräfte einzubinden.

Die konkrete Personalplanung erfolgt anhand der Anmeldezahlen bzw. des tatsächlichen Bedarfes. Diese ist Teil des Wirtschaftsplanes, den der VfGA erstellt und der mit dem Schulträger abgestimmt wird (siehe Punkt 4: Finanzplanung).

Kommentar [S9]:
Ein entsprechender Bedarf besteht nicht
(wird in keiner OGS gemacht)

3. Pädagogisches Konzept

3.1 Pädagogische Grundorientierung

Die offene Ganztagschule sieht als ihre Aufgabe, hinsichtlich der ganzheitlichen Förderansprüche jedes kindlichen Individuums eine komplementäre Angebotsfunktion zu den unterrichtlichen Gegebenheiten von Schule zu übernehmen.

Eine solche komplementäre Angebotsfunktion beinhaltet:

- die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, die mittels einer „Pädagogik der Vielfalt“ Lernchancen eröffnet;
- Bildungs- und Erziehungsgelegenheiten für Schule als Lern- und Lebensort, die eine aktive Spiel-/Freizeitgestaltung ermöglichen;
- das Entdecken und Weiterwickeln von individuellen Stärken und Fähigkeiten;
- die Förderung von Sozialkompetenz durch soziales und interkulturelles Lernen;
- eine Unterstützung der Familien bei der Erziehung, Ausbildung und Betreuung ihrer Kinder, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch ein über den Schulvormittag hinausgehendes Angebot an allen Werktagen sichert;
- eine nachhaltige Entwicklung hinsichtlich einer Gesundheits-, Umwelt- und Gewaltprävention;

- ein hohes Maß an gesellschaftlicher Öffnung durch die Kooperation mit ortsansässigen Vereinen und Verbänden und deren Ressourcen.

3.2. Gestaltung des Ganztagsangebotes

3.2.1 Verlässlicher Unterricht

Die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle ist seit 2003 eine Grundschule mit verlässlichen Unterrichtszeiten. Der jeweilige Stundenplan ist verbindlich.

Im Rahmen der Verlässlichkeit beginnt die Betreuungszeit für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen mit einem gleitenden Unterrichtsbeginn von 8.00-8.15h (Ankommenszeit). Die Kinder der 1. und 2. Klassen werden im Anschluss bis 12.00h beschult; die Kinder der 3. und 4. Klassen bis 13.00h (einmal wöchentlich bis 13.40h).

Der Unterricht und die vormittägliche Betreuungszeit gestalten sich nach folgendem **Zeitplan**:

Stundenplan:				
Std:	Zeit:	Unterrichtsrhythmus:		Ergänzende Anmerkung:
		Klassen 1 / 2 (4 Zeitstunden)	Klassen 3 / 4 (5 Zeitstunden)	
	8:00 - 8:15	Ankommenszeit	Ankommenszeit	
1 / 2	8:15 - 9:50	Unterrichtsblock mit integrierter Frühstückspause	Unterrichtsblock mit integrierter Frühstückspause	
	9:50 - 10:10	Hofpause	Hofpause	20 Min
3	10:10 - 10:55	Jahrgangsunterricht	Jahrgangsunterricht	
	10:55 - 11:15	Hofpause	Hofpause	20 Min
4	11:15 - 12:00	Jahrgangsunterricht	Jahrgangsunterricht	

Kommentar [S10]:
Für das pädag. Konzept der OGS ist das hier nicht erforderlich, da dies die VERLÄSSLICHE Grundschule betrifft m.E. sollten die Ausführungen / Darstellungen weggelassen werden, da es nur zu Irritationen führt

	12:00 - 12:15	Hofpause; anschl. Schulschluss	Hofpause	15 Min
5	12:15 - 13:00	einmal wöchentlich AG-Angebot auf freiwilliger Basis („Englisch-AG“)	Jahrgangsunterricht	
6	13:00 - 13.40		Jahrgangsunterricht (dienstags); Förderunterricht	

Sollten schulorganisatorische Gegebenheiten es erforderlich machen, z.B. durch Erkrankung von Lehrkräften oder Ausflüge von Klassen, wird der Unterricht durch andere Lehrkräfte vertreten oder ein beaufsichtigter Aufenthalt in der Schule gewährleistet (vgl. § 17 SchulG Schleswig-Holstein).

Am Samstag findet kein Unterricht statt.

3.2.2 Ergänzung des schulischen Vormittages durch das Angebot des VfGA

Nach Auswertung einer Befragung der Erziehungsberechtigten sieht die derzeitige Planung vor, ca. 140 Kinder in offenen Betreuungsgruppen zu betreuen.

Kernzeit	Frühbetreuung	Mittagessen	Hausaufgaben	Kursangebote	Spätbetreuung
12.00-16.00h	7.30-8.00h	12.15-14.00h	12.45h-15.00h	14.00-16.00h	16.00-17.00h

Kommentar [T11]: noch nicht beschlossen

Alle Angebote werden von Montag-Freitag vorgehalten.

Das Betreuungsangebot ist je nach Jahrgangsstufe gestaffelt von 14.00-16.00h, sodass im Wesentlichen die Kernzeiten (Übermittagsbetreuung und die Hausaufgabenbetreuung) besonders betreuungsintensiv sein werden (siehe Punkt 2.3).

3.2.2.1 Verbindliche Angebote (Mittagessen, Hausaufgaben)

Im Rahmen des Ganztagsangebotes gibt es Elemente, deren Nutzung verbindlich sein sollte.

Mittagessen: Der gemeinsame Mittagstisch ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen Lernens und erfüllt damit eine pädagogische Funktion. Das Essen wird gemeinsam in der Mensa eingenommen. Je nach Anmeldezahlen ggf. zu unterschiedlichen Essenzeiten. Beim Essen wird auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet, die auch kulturelle Unterschiede berücksichtigt. Welcher Essenanbieter gewählt wird, entscheiden **Schulträger** und Steuerungsgruppe (siehe Punkt 2.3).

Hausaufgaben: Eine zuverlässige Hausaufgabenbetreuung wird angeboten. Die zuständigen Mitarbeiter des VfGA leiten die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen und strukturierten Arbeiten an. Ggf. werden individuelle Vereinbarungen mit den Kindern und Erziehungsberechtigten

Kommentar [S12]: die Entscheidungshoheit obliegt dem Träger der OGS und nicht der Schulträgerin und Steuerungsgruppe; einer Abstimmung bedarf es nicht

getroffen, um das Erledigen und die Verbindlichkeit der Hausaufgaben zu sichern. Die Kinder bearbeiten ihre Hausaufgaben in jahrgangs- und klassenbezogenen Kleingruppen mit bis zu 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (siehe Punkt 2.3).

3.2.2.2 Offene Angebote (Kurse, Projekte)

Die Bildungs-, Kurs- und Projektangebote der offenen Ganztagschule sind allen der Schule zugehörigen Kindern zugänglich und orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder.

Es gibt täglich Angebote, für deren Koordination der VfGA als Träger der offenen Ganztagschule verantwortlich ist. Die Kurse werden von den Kindern nach einer Schnupperstunde zu Beginn eines Quartals gewählt. Die Anmeldung ist dann für den Zeitraum verbindlich.

Erfahrungsgemäß ist anzunehmen, dass es sich um Kurse mit sportlicher, spielerischer, künstlerisch-kreativer, musikalischer, handwerklicher oder sprachlicher Ausrichtung handeln wird. Beispiele hierfür sind:

- Fußball-/Handball-AG
- Holzwerkstatt-AG
- Bastel-AG
- Wald-AG

Kommentar [S13]: ist mit Land zu klären, Siehe auch S5

3.2.2.3 Ferienangebote

Es wird eine Ferienbetreuung gewährleistet, die auf einem kostenpflichtigen Ferienkonzept mit einem separaten Finanzplan basiert. Vorgesehen ist eine Ferienbetreuung von täglich 8.00 bis 16.00 Uhr jeweils in der letzten Hälfte der schleswig-holsteinischen Schulferien.

Die Ferienangebote werden nicht im Rahmen des offenen Ganztags gefördert. Es muss zusätzlich beim VfGA verlässlich gebucht und bezahlt werden (siehe www.vfga.de).

4. Finanzplanung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt eine Zuwendung nach der Richtlinie Ganztage und Betreuung. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der regelmäßig teilnehmenden Kinder. Die restlichen Kosten werden u.a. durch Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert, die sich nach dem in Anspruch genommenen Angebot bemessen. Auf Antrag kann der Schulverein in Einzelfällen finanziell unterstützen und Mittel aus dem Bundesteilhabepaket beantragen. Zusätzlich gewährt die Gemeinde Aumühle für Kinder, deren Eltern die Beiträge nicht / nur teilweise bezahlen können, einen Zuschuss.

Die Räume für den Betrieb der offenen Ganztagschule werden vom Schulträger gestellt. Die damit verbundenen Kosten trägt der Schulträger. Davon unberührt bleibt Ziffer 6.7 der Richtlinie Ganztage und Betreuung.

Kommentar [S14]: dazu bedarf es eines GV-Beschlusses

Kommentar [S15]: dazu bedarf es einer Formulierung in der Kooperationsvereinbarung eine Regelung an dieser Stelle ist für die Gemeinde als Schulträgerin nicht verbindlich

5. Beitragsstruktur

Im Rahmen eines Wirtschaftsplanes für die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten sind die Einnahmen und Kosten für den Betrieb der offenen Ganztagschule kalkuliert. Hiernach sowie nach der Zahl der Kurse und deren Auslastung richtet sich die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten.

Es ergibt sich voraussichtlich folgende Staffelung der Beiträge:

Tage pro Woche	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr
5 Tage	105,00 €	136,50 €
4 Tage	84,00 €	109,20 €
3 Tage	63,00 €	81,90 €
2 Tage	42,00 €	54,60 €
1 Tag	21,00 €	27,30 €

Kommentar [S16]: wenn sich die Beträge durch Gehaltssteigerungen oder anderes ändern, muss das Konzept geändert werden (einschl. Beschluss der Schulkonferenz)
Empfehlung deshalb nicht hier regeln

Um sich eng an dem Bedarf der Familien zu orientieren, wird es in moderatem Umfang möglich sein, die Module zu variieren und ggf. auch nur einzelne Kurse der offenen Ganztagschule zu buchen. Die Kosten für das Mittagessen werden grundsätzlich von den Eltern gesondert getragen.

Die genaue Beitragshöhe wird mit einer konkreten Kalkulation definiert. Die Verträglichkeitsgrenze der Beiträge orientiert sich im Wesentlichen an den vergleichbaren Angeboten der Nachbargemeinden. Es wird sichergestellt, dass die Elternbeiträge nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler führen (Ziffer 6.1 der Richtlinie Ganztage und Betreuung in der aktuellen Fassung). Eine Regelung für Beitragsermäßigungen, z.B. für einkommensschwache Familien oder Geschwisterkinder wird mit dem Schulträger beim Festlegen der Beiträge gefunden.

Kommentar [S17]: Siehe dazu Pkt.4. Hier ist das anders definiert. Besser wie unter Pkt. 4 – dann noch GV-Beschluss fassen

6. Raumnutzungskonzept

Folgende Räume der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle können genutzt werden:

- Räume des C-Traktes;
- Räume für Kleingruppen unter Aufsicht, z.B. für die Hausaufgabenbetreuung („Schmetterlingsbücherei“, Lernspaßraum);
- Mensa;
- Außenanlagen (Schulhof, Spielplatz, Schulwald);
- Sporthallen;
- Werkraum.

7. Beteiligung von Erziehungsberechtigten

Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem vorliegenden pädagogischen Konzept einverstanden.

Die pädagogische Grundorientierung begrüßt darüber hinaus Aktivitäten von Erziehungsberechtigten, die ihrer Profession entspringen und die das Angebot erweitern (z.B. das Anbieten eines Projektes im Rahmen der Ferienbetreuung).

8. Organisation und Anmeldemodalitäten

Die Koordination und Organisation der Angebote der offenen Ganztagschule liegen bei der Leitung des VfGA. Die Leitung wird in diesen Aufgaben von der Schulleitung unterstützt (siehe hierzu auch Punkt 2.3).

Es werden zwischen Schule, VfGA und Erziehungsberechtigten standardisierte Verträge über die vereinbarten Leistungen geschlossen, die alle relevanten Fakten enthalten.

Die Anmeldung für die Kurse erfolgt rechtzeitig vor der Einrichtung neuer Kurse schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Hierfür werden Vordrucke verwendet, denen die jeweiligen Anmeldefristen zu entnehmen sind.

9. Schlussbemerkung

Das vorliegende pädagogische Konzept ist Bestandteil des Schulprogrammes der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle.

Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule
Aumühle

Verein feste Grundschulzeiten Aumühle

Vertragsmuster 8: Werkvertrag/Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und weiterem Träger mit Übertragung der Trägerschaft für Ganztags- und Betreuungsangebote

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. (Bezeichnung des Schulträgers),
vertreten durch (Bezeichnung der vertretungsberechtigten Personen), (Adresse),

– im Folgenden: Schulträger –

und

2. (Bezeichnung der Institution),
vertreten durch Angabe der Vertretungsberechtigten), (Adresse)

– im Folgenden: weiterer Träger –

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags- und Betreuungsangebote in derschule durch den Schulträger auf den weiteren Träger sowie die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des weiteren Trägers.

(2) Der weitere Träger führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:

-
-
-
-
-
-

(hier müssen die einzelnen Betreuungsangebote eingetragen werden).

(3) Das Betreuungsangebot beträgt Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.

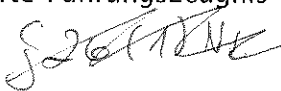
§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Der weitere Träger wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung derschule spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom weiteren Träger unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des weiteren Trägers mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. (1) namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.
- (2) Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. 
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom weiteren Träger bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der weitere Träger den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Vergütung¹

- (1) Der Schulträger zahlt an den weiteren Träger eine Vergütung für die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. (2) in Höhe von € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer im Schulhalbjahr. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der weitere Träger und der Schulträger nicht über den Vorschlag des weiteren Trägers nach § 2 Abs. 1 einigen können, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
- (2) Die Vergütung ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schulhalbjahres nach entsprechender Rechnungsstellung durch den weiteren Träger zur Zahlung

¹ § 4 Abs. 1 und 2 können je nach Bedarf entfallen. Die die Verantwortung für die Beantragung und Abrechnung eventueller Fördermittel und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zuweisende Regelung in Abs. 3 muss auf jeden Fall beibehalten bleiben.

fällig. Der weitere Träger ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand zu stellen.

- (3) Für die ordnungsgemäße Beantragung und Abrechnung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein sowie für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ist der weitere Träger als Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verantwortlich.

§ 5

Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom weiteren Träger benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der weitere Träger, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Der Schulleitung steht nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Abs. 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, das sich auch auf die vom weiteren Träger nach dieser Vereinbarung eingesetzten Beschäftigten erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung von fachbezogenen Weisungen an die vom weiteren Träger eingesetzten Beschäftigten befugt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für das 1./2. Schulhalbjahr/das Schuljahr (*Nichtzutreffendes streichen*) Er beginnt am und endet am
- (2) Der Vertrag ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der weitere Träger sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung ab-

zuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der weitere Träger für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.
- (2) Der weitere Träger ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
- (3) Der weitere Träger hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu er-

setzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, den

.....
Schulträger

.....
weiterer Träger